

Personenbeförderungsvertrag

Vergabenummer DI-ZVSt-BW-05/2026

Zwischen dem Landkreis Havelland
- Der Landrat -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

vertreten durch die Amtsleiterin des Schulverwaltungsamtes

– im folgenden Text Auftraggeber genannt –

und der Firma xxx
xxx
xxx

vertreten durch xxx

– im folgenden Text Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von der Oberschule Kooperationsschule Friesack zur Schwimmhalle Rathenow und zurück.

§ 2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

- ☒ diesem Vertragstext,
- ☒ das Leistungsverzeichnis/ Preisblatt mit den Angebotsdetails des Auftragnehmers vom xx.xx.2026 (Anlage 1),
- ☒ Anforderungskatalog des Bundesverkehrsministeriums für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden (Anlage 2)
- ☒ Fahrermerkblatt (Anlage 3)
- ☒ Tourennachweis (Anlage 4)
- ☒ die in den Nachschreiben zum Vergabeverfahren DI-ZVSt-BW-05/2026 „Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Schwimmunterricht und zurück im Schuljahr 2026/2027“ vorgenommenen (Leistungs-)Änderungen/Festlegungen/Klarstellungen einschließlich der darin enthaltenen Antworten auf Bieterfragen (Anlage 5),

- ☒ den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) - ausgenommen Bauleistungen - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer übernimmt für die Personenbeförderung der Schülerinnen und Schüler der Oberschule Kooperationsschule Friesack zur Schwimmhalle Rathenow und zurück zu den in der Anlage 1 aufgeführten Zeiten sowie die Fürsorge- und Aufsichtspflicht während des Transportes im Auftrage des Auftraggebers. Der erste Beförderungstag ist der 26. August 2026, der letzte Beförderungstag ist der 23. Juni 2027.
2. Die Beförderung erfolgt jeweils mittwochs an Schultagen.
3. Der Auftragnehmer wird ermächtigt, mit den Bevollmächtigten der Schule Zeitabsprachen zur Abholung und zum Rücktransport der Schüler zu treffen. Bei Veränderungen informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber.
4. Die Beauftragung eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.
5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich.
6. Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber, unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
7. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jährlich um 12 Monate und gilt damit auch für die Beförderung von Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte zum Schwimmunterricht in den Schuljahren 2027/2028 bis 2029/2030, wenn keiner der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres schriftlich kündigt (Vertragsverlängerungsoption). Dieser Vertrag endet jedoch spätestens nach Durchführung der Beförderungsleistungen zum Schwimmunterricht nach dem Schuljahr 2029/2030. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierbei nicht.

§ 4

Einsatz der Kraftfahrzeuge

1. Das Kraftfahrzeug muss ständig und uneingeschränkt den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Die wesentlichen Anforderungen sind im Anforderungskatalog des Bundesverkehrsministeriums für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, geregelt. Dieser Anforderungskatalog ist in seiner aktuell gültigen Fassung einzuhalten und Bestandteil des Vertrages (Anlage 2).
2. Das Kraftfahrzeug ist nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen.

3. Während des Betriebs ist das Kraftfahrzeug den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.
4. Bei notwendigem Transport von Rollstühlen sind die notwendigen Sicherungs- und Rückhalteeinrichtungen vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Fahrer

1. Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer und Begleitpersonen einsetzen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Fahrer:
 - im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind
 - die Lenk- und Ruhezeiten einhalten
 - nachweislich Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen können und regelmäßig an Erste-Hilfe-Lehrgängen teilnehmen.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Fahrer im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse sind und den sonstigen festgesetzten Melde- und Nachweispflichten entsprechen.
4. Der Auftragnehmer hat das als Anlage 3 beigefügte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.
5. Wird eine Begleitperson für die Schülerbeförderung notwendig, ist das in der Anlage zum Vertrag zwingend festgeschrieben. Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Begleitpersonen einsetzen.
6. Der Auftragnehmer hat die Fahrer und Begleitpersonen zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen (siehe Anlage: Besonderheiten, die es bei der Beförderung zu beachten gibt).
7. Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind von diesem darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten sind und sie somit über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten der zu befördernden Schüler und Lehrkräfte zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
8. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und die Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz bei der Bezahlung der für die Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten (Fahrpersonal).

§ 6 Haftung des Unternehmers

1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Prozess-, Vergleichs- und Rechtsanwaltskosten freizustellen. Das betrifft nur Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Schülerbeförderung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegenüber den beförderten Schülern § 23 PbefG nicht anzuwenden.

2. Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz durch Abschluss eines Kfz-Haftpflichtvertrages für das Fahrzeug sowie einer das Risiko des Vertrages umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung sowie durch Abschluss einer Insassen-Unfallversicherung sicher zu stellen.
3. Der Auftragnehmer versichert die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung und verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die aus der GUV-SI 8046, einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer haftet für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Beförderung verursacht werden. Der Auftragnehmer muss ggf. nachweisen, dass er den Personen-, Sach- oder Bearbeitungsschaden nicht zu vertreten hat.
5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den einzusetzenden Kraftfahrzeugen gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.
6. Ggf. zum Durchführungszeitpunkt geltende hygienische Vorschriften (Bundesregelungen, Landesregelungen, kommunale Regelungen auf Landkreisebene) für die Personenbeförderung werden vom Auftragnehmer beachtet und von den Fahrern eingehalten.

§ 5 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

xxx Euro pro Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird.
2. Durch diese Vergütung sind alle Kosten des Auftragnehmers abgegolten.
3. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt.
4. Der Auftragnehmer hat bis zum 6. eines Monats über die im Vormonat durchgeführten Fahrten gegenüber dem Auftraggeber Rechnung zu legen. Mit der Rechnung sind die von der Schule / den Schulen bestätigten Tourennachweise (Anlage 4) vorzulegen. Nur bei Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Tourennachweises wird die Rechnung durch den Auftraggeber beglichen.
5. Der Leistungsanspruch des Auftragnehmers wird monatlich nach Vorliegen der Rechnung und der Tourennachweise innerhalb von 14 Tagen abgerechnet.
6. Ändern sich die für die Erbringung der vertraglichen Leistung maßgebliche Kostenfaktoren (wie insbesondere die Kosten für Energie) um mehr als 3 % seit Vertragsbeginn, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Preisanpassung ist auf den Betrag beschränkt, der zur Deckung der konkret gestiegenen Kosten erforderlich ist. Die notwendige Kostenanpassung ist dem Auftraggeber anzuzeigen und prüfbar nachzuweisen. Eine Saldierung mit gesunkenen Kosten bei anderen Faktoren hat zu erfolgen.

Ändert sich der maßgebende Lohn in den für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen oder durch gesetzliche Regelungen, so ändern sich die zugrunde liegende Löhne entsprechend.

Der Anpassungsanspruch wird nur mit Zustimmung des Auftraggebers einen Monat nach Zugang des schriftlichen Verlangens wirksam.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

Der Auftraggeber hat das Recht, einzelne Touren kurzfristig abzusagen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Unterricht aus schulorganisatorischen Gründen nicht stattfindet. Weitere Gründe sind vorbehalten. Die Absage kann bis einen Werktag vor dem Beförderungstag erfolgen.

§ 7

Kündigung aus wichtigem Grund

1. Beide Teile können diesen Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.

Der Auftraggeber kann insbesondere dann kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.
 - b) die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler der Oberschule Kooperationsschule Friesack nicht mehr notwendig ist.
 - c) Änderungsbedarf bei der bestehenden Tour aufgrund eines eingetretenen neuen Sachverhaltes besteht.
2. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 8

Sonstiges

1. Änderungen des Vertrages und der Anlagen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.
3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
4. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige

wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung

verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das Amtsgericht Rathenow.

Rathenow

Ort, Datum

im Auftrag

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer